

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalwahl 2014 - Feststellung der Gültigkeit der Ratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschluss:

1. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 mit der Entscheidung zur

Vorlage Nr. 1856/2015

wird gemäß §§ 43 Absatz 2 Satz 2, 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) genannten Fälle vorliegt

2. Die Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 19.05.2015, Nr. 147, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Am 19.05.2015 hat der Wahlausschuss gemäß § 43 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) das Wahlergebnis für die Wahl des Rates der Stadt Köln erneut festgestellt.

Nach § 43 Absatz 2 Satz 2 KWahlG finden auf die Überprüfung des neu festgestellten Wahlergebnisses die §§ 39 bis 41 KWahlG, die auch für die Überprüfung des zunächst festgestellten Wahlergebnisses gelten, entsprechende Anwendung.

Gemäß § 40 KWahlG hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das neu festgestellte amtliche Endergebnis der Kommunalwahl 2014 in der Stadt Köln wurde am 19.05.2015 unter der laufenden Nr. 147 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. Der eingelegte Wahleinspruch zur Vorlage Nr. 1856/2015 war zurückweisen. Weitere Mängel hinsichtlich der Neufeststellung des Wahlergebnisses sind nicht bekannt geworden.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass nach dem Vorschlag der Verwaltung die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 19.05.2015, Nr. 147, festgestellten Wahlergebnissen für gültig zu erklären ist.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Kommunalwahl gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten.

§ 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW lautete wie folgt:

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.